

HochschülerInnenschaft der FH Wien der WKW
1180 Wien, Währinger Gürtel 97 – Raum C315
office@oeh-fhwien.at +43 1 476 77 57 95



GEBARUNGSORDNUNG DER HOCHSCHÜLERINNENSCHAFT DER FH WIEN

(Stand: Jänner 2018)

1. Präambel

Aufgrund der Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes ist bei allen Rechtsgeschäften, die von einem Organ der ÖH FH Wien abgeschlossen werden, die oder der ReferentIn für Wirtschaftspolitik einzubinden. Ihre oder seine Aufgabe ist dabei die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Gebarungssätze. Die vorliegende Gebarungsordnung soll sicherstellen, dass die Entscheidungen der oder des ReferentIn für Wirtschaftspolitik für die Organe möglichst nachvollziehbar und vorhersehbar sind.

2. Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1.	Präambel.....	2
2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Geltungsbereich und Rechtsnatur	3
3.	Grundsätze für die Gebarung der ÖH FH Wien	3
4.	Kostenstellen und Kostenstellenverantwortliche	3
5.	Rechtsgeschäfte und vertretungsbefugte Organe	4
6.	Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Belegfluss und Formulare	6
7.	Dienst- und Werkverträge	8
8.	Fahrt- und Übernachtungskosten	8
9.	Kooperationen	9
10.	Sponsoring	9
11.	Inventar und Inventur	9
12.	Aufwendungen für MitarbeiterInnen	11
13.	Budgetäre Fonds	11
14.	Schlussbestimmungen	12

2. Geltungsbereich und Rechtsnatur

Die vorliegende Gebarungsordnung gilt für alle Organe gemäß § 15 Abs 2 HSG (Hochschulvertretung, Referate und Studienvertretungen) der HochschülerInnenschaft an der FH Wien der WKW, kurz ÖH FH Wien, sowie deren Angestellte, MitarbeiterInnen und Personen, die mit der HochschülerInnenschaft Rechtsgeschäfte abschließen wollen. Diese Gebarungsordnung kann ausschließlich durch eine neue Gebarungsordnung oder durch eine Ergänzung, Streichung oder Ausbesserung jeweils durch Beschluss der Hochschulvertretung (HV) teilweise oder ganz außer Kraft gesetzt werden.

3. Grundsätze für die Gebarung der ÖH FH Wien

3.1. Aufgabenbereich

Die HochschülerInnenschaft wurde errichtet, um die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und ihre Mitglieder zu fördern. Dabei sind insbesondere kulturelle, sportliche, soziale sowie studienspezifische Aspekte zu berücksichtigen (§ 3 Abs 4 HSG). Die budgetären Mittel dürfen daher ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

3.2. Gebarung

Die Gebarung ist nach den Grundsätzen der Wahrhaftigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und der leichten Kontrollierbarkeit zu gestalten. Diese Richtlinien erheben sich aus § 36 ff HSG und den Richtlinien der Kontrollkommission. Wahrhaftigkeit bedeutet, dass die Gebarung gesetzmäßig erfolgt und sämtliche Verträge ordnungsgemäß und vollständig dokumentiert werden. Zweckmäßigkeit bedeutet, dass die Mittel entsprechend dem gesetzlichen Auftrag – also auf die Erfüllung der Aufgaben der HochschülerInnenschaft gerichtet – verwendet werden. Sparsamkeit bedeutet, dass die zur Verfügung stehenden Gelder so sparsam wie möglich einzusetzen sind. Wirtschaftlichkeit bedeutet, dass Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sinnvoll miteinander abgewogen werden. Leichte Kontrollierbarkeit bedeutet, dass alle Vorgänge in solcher Art und Weise vollbracht werden, sodass sie ohne größere Umstände nachvollzogen werden können.

Die Gebarung hat sich nach den Gesetzen der Republik Österreich, insbesondere dem HSG und den Richtlinien der Kontrollkommission zu richten. Die Gebarungsordnung dient der Umlegung dieser Gesetze und Richtlinien auf die ÖH FH Wien. Dem Gesetz und den Richtlinien widersprechende Teile der Gebarungsordnung sind ungültig. Allfällige Beschlüsse der Hochschulvertretung sind zu beachten.

4. Kostenstellen und Kostenstellenverantwortliche

4.1. Kostenstellen

Kostenstellen sind die in der Satzung der ÖH FH Wien eingerichteten

1. Referate
2. Studienvertretungen

Die Hochschulvertretung der ÖH FH Wien kann durch Beschluss weitere Kostenstellen einrichten.

4.2. Jahresvoranschlag

Der Jahresvoranschlag ist gemäß § 31 HSG zu erstellen und zu beschließen. Im Jahresvoranschlag wird das Budget den einzelnen Kostenstellen zugeordnet. Den Studienvertretungen sind mindestens 30 Prozent der Studierendenbeiträge („ÖH-Beiträge“) zuzuweisen.

4.3. Überschreitung des Budgets

Das Budget der Kostenstellen darf nicht überzogen werden. Die Hochschulvertretung legt fest, in welchen Fällen und in welchem Ausmaß die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Wirtschaftsreferentin

oder dem Wirtschaftsreferenten Budgetüberschreitungen – insbesondere im Hinblick auf die gemäß dem Jahresvoranschlag überplanmäßigen Einnahmen – zulassen darf.

4.4. Verfügungsberechtigte Organe

Gemäß § 16 Z 2 iVm § 18 Z 3 HSG sind die Studienvertretungen berechtigt, über das ihnen zur Verfügung gestellte Budget zu verfügen. Über die den Referaten zugewiesenen Budgets ist die Hochschulvertretung verfügungsberechtigt.

4.5. Verfügungsberechtigung Kostenstellenverantwortliche

Die Vorsitzenden der verfügungsberechtigten Organe sowie die Referentinnen und Referenten können – sofern folgende Betragsgrenzen nicht überschritten werden – als Kostenstellenverantwortliche die Verfügungsberechtigung (gemeinsam mit der Referentin oder dem Referenten für Wirtschaftspolitik) selbst wahrnehmen:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| 1. bei den Referaten | 900,00 € |
| 2. bei den Studienvertretungen | 900,00 € |

4.6. Verantwortlichkeit der Kostenstellenverantwortlichen

Die kostenstellenverantwortlichen sind für das Budget und die Gebarung ihrer Kostenstelle verantwortlich. Sie sollen zumindest wöchentlich das ÖH-Office aufsuchen und die dort für sie hinterlegte Post abholen.

4.7. Einnahmen

Einnahmen, die im Rahmen einer Kostenstelle gemacht werden, sind dieser gutzuschreiben.

Sollten Rechnungen zu stellen sein, so ist das dem Office so früh als möglich bekannt zu geben. Dieses stellt dann für alle Kostenstellen die Ausgangsrechnungen aus (zB bei Inserateneinnahmen). Nur so kann gewährleistet sein, dass sämtliche Einnahmen in der Buchhaltung aufscheinen und das Geld aufgrund des Mahnwesens auch tatsächlich eingetrieben wird.

4.8. Budgetverfolgung

Ein Detailausdruck der Kostenstelle kann jederzeit von der oder dem Kostenstellenverantwortlichen von der Wirtschaftsreferentin oder dem Wirtschaftsreferenten angefordert werden.

4.9. Verbot von Konten und Sparbüchern

Die Kostenstellen sind nicht berechtigt, eigene Sparbücher oder Konten zu führen, da dies sowohl dem § 33 HSG, also auch dieser Gebarungsordnung, als auch dem UGB widerspricht. Die ÖH FH Wien wird ohne Ausnahme Anzeige erstatten und alle Auszahlungen von diesem Sparbuch einklagen.

4.10. Unterschriftenproben

Zu Beginn der Funktionsperiode sind alle Kostenstellenverantwortlichen verpflichtet, eine Unterschriftenprobe im Sekretariat abzugeben.

5. Rechtsgeschäfte und vertretungsbefugte Organe

5.1. Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte können nicht im Namen einzelner Kostenstellen geschlossen werden. Sie sind ausschließlich im Namen der ÖH FH Wien zu schließen. Diese Rechtsgeschäfte sind für alle Organe der HochschülerInnenschaft gleichermaßen verbindlich.

5.2. Abschluss von Rechtsgeschäften

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften (Außenvertretung der HochschülerInnenschaft) sind die Organe der HochschülerInnenschaft berechtigt:

In jedem Fall die oder der Vorsitzende der Hochschulvertretung gemeinsam mit der Wirtschaftsreferentin oder dem Wirtschaftsreferenten.

Alternativ bei Rechtsgeschäften, die jeweils ihr Budget belasten, die Vorsitzenden der Studienvertretungen sowie ReferentInnen gemeinsam mit der Wirtschaftsreferentin oder dem Wirtschaftsreferenten bei Unterschreitung der folgenden Betragsgrenzen:

Bei den Referaten	900,00 €
Bei den Studienvertretungen	900,00 €

5.3. Zustimmung der Kostenstellenverantwortlichen

Die vertretungsbefugten Organe sind nur dann berechtigt, die Budgets der Kostenstellen zu belasten, wenn das verfügungsberechtigte Organ selbst oder die oder der Kostenstellenverantwortliche dem ausdrücklich zugestimmt hat oder bereits eine rechtliche Verpflichtung besteht. Dies gilt insbesondere auch bei Verträgen, die andere Organe mittelbar belasten, wie Sponsoring- oder Lieferverträge. In diesem Fall kann, nachdem die Organe informiert wurden, von einer stillschweigenden Zustimmung ausgegangen werden.

5.4. Verfügungsrecht der Organe

Die Wirtschaftsreferentin oder der Wirtschaftsreferent sowie die oder der Vorsitzende der Hochschulvertretung sind jeweils verpflichtet, die Entscheidungen der Vorsitzenden der Studienvertretungen als Kostenstellenverantwortliche, hinsichtlich der Verfügung über ihr Budget umzusetzen, es sei denn, sie wären rechtswidrig.

Rechtswidrigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die Beschlüsse gegen die in Punkt 3 genannten Grundsätze verstoßen, durch das Budget nicht gedeckt sind oder in den Wirkungsbereich der anderen Kostenstellen eingreifen würden. Die Nichtumsetzung von Beschlüssen ist zu begründen.

Wenn die in Punkt 5.2 genannten Betragsgrenzen überschritten wurden, so ist ein Beschluss des zuständigen Organs nachzuweisen. Einen solchen Beschluss kann die Wirtschaftsreferentin oder der Wirtschaftsreferent gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden unter Angabe von Gründen auch unterhalb dieser Betragsgrenzen fordern. Gemäß § 42 Abs 2 HSG ist beim Abschluss von Rechtsgeschäften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben von über 6.000,00 Euro verbunden sind, ein Beschluss des fachlich zuständigen Ausschusses der jeweiligen Hochschulvertretung erforderlich. Ist kein fachlich zuständiger Ausschuss eingerichtet, ist ein Beschluss der jeweiligen Hochschulvertretung erforderlich. Ab einem Betrag von 12.000,00 Euro ist jedenfalls ein Beschluss der jeweiligen Hochschulvertretung erforderlich.

5.5. Einholung von Angeboten

Die HochschülerInnenschaft ist dazu verpflichtet, zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich zu handeln (§ 36 HSG). Um diesen Grundsätzen nachfolgen zu können, sind alle Kostenstellenverantwortlichen dazu verpflichtet, für Ausgaben über 400,00 Euro drei vergleichbare Angebote einzuholen und der Wirtschaftsreferentin oder dem Wirtschaftsreferenten und aufgefordert vorzuweisen und abzugeben. Ist die Einholung drei vergleichbarer Angebote nicht möglich, ist von der oder dem Kostenstellenverantwortlichen eine Aktennotiz mit ausreichender Begründung zu verfassen und ebenso unaufgefordert der Wirtschaftsreferentin oder dem Wirtschaftsreferenten vorzulegen. Diese ist von der oder dem Kostenstellenverantwortlichen sowie von der Wirtschaftsreferentin oder dem Wirtschaftsreferenten zu zeichnen.

5.6. Erfassung von Einnahmen und Ausgaben

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind in der Buchhaltung der HochschülerInnenschaft zu erfassen. Belege und Anträge auf Auslagenersatz sind ohne unnötige Verzögerung – spätestens innerhalb von sechs Wochen – einzureichen. Wurde die Frist schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) überschritten, so

haften die Betroffenen für daraus entstandenen Schaden. Eigene Konten oder Sparbücher dürfen die Kostenstellen nicht führen.

5.7. Unbefugte Vertretung (falsus procurator) und nachträgliche Genehmigung

Die ÖH FH Wien wälzt alle Rechtsgeschäfte, welche nicht von ihr abgeschlossen wurden, auf die verursachenden Privatpersonen ab. Diese müssen als „falsus procurator“ in das Rechtsgeschäft eintreten. Dies trifft insbesondere auf alle Rechtsgeschäfte zu, an denen die Wirtschaftsreferentin oder der Wirtschaftsreferent nicht mitgewirkt hat (§42 HSG).

Die Wirtschaftsreferentin oder der Wirtschaftsreferent und die oder der Vorsitzende haben die Möglichkeit, Rechtsgeschäfte nachträglich zu genehmigen, wenn nicht vorsätzlich gegen diese Gebarungsordnung verstoßen und das Rechtsgeschäft im Sinne der ÖH FH Wien abgeschlossen wurde. Somit tritt die ÖH FH Wien in das Rechtsgeschäft ein und übernimmt alle Rechte und Pflichten aus diesem.

5.8. Logo der ÖH FH Wien

Alle Organe bzw. Kostenstellen der ÖH FH Wien dürfen nur das offizielle Logo der ÖH FH Wien verwenden und damit nach außen hin auftreten, wenn die ÖH FH Wien die alleinigen Verfügungs- bzw. ausschließlichen Nutzungsrechte innehat. Eine zusätzliche Benennung der Studienvertretung oder des Referats ist zulässig – das Logo der ÖH FH Wien darf dadurch nicht beeinträchtigt sein.

5.9. Genehmigung der Logo-Verwendung

Wenn ein Organ bzw. eine Kostenstelle der ÖH FH Wien mit ihrem Logo nach außen hin auftreten will und es sich um ein externes Projekt handelt, so ist die Genehmigung des oder der Vorsitzenden und der Referentin oder des Referenten für Wirtschaftspolitik zwingend erforderlich. Bei Nicht-Einhaltung greifen die Bestimmungen des Punkt 5.7 analog.

5.10. Alkoholika

Die Refundierung harter Alkoholika ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Anschaffung anderer alkoholischer Getränke (Bier, Wein) ist im Rahmen einzelner Veranstaltungen und Projekte sowie im Rahmen von 12.2- oder 12.3-Aufwendungen möglich und hat verhältnismäßig zu sein.

5.11. Gutscheine

Die Refundierung von Gutscheinen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen davon ist der Ankauf von Gutscheinen zum Zwecke einer nach außen hin sichtbaren Verlosung an Studierende.

6. Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Belegfluss und Formulare

6.1. Grundsätze

Gebarungsvorgänge sind von der oder dem Kostenstellenverantwortlichen unter Zuhilfenahme des vorgesehenen Formulars anzuordnen und im ÖH-Sekretariat abzugeben. Es gelten folgende Grundsätze

1. Es dürfen nur Originale (keine Kopien) von Formularen, Rechnungen und sonstigen Belegen eingereicht und verwendet werden.
2. Die Formulare sind vollständig auszufüllen. Insbesondere sind die Unterschrift der Kostenstellenverantwortlichen und die eigene Unterschrift vor Abgabe zu leisten. Belege der Hochschulvertretung dürfen auch ohne Unterschrift der oder des Kostenstellenverantwortlichen abgegeben werden, da diese aufgrund des Belegflusses nachträglich geleistet werden kann.
3. Alle Belege und Formulare sind so schnell wie möglich, spätestens aber sechs Wochen nach dem Leistungsdatum abzugeben. Zum Ende des Wirtschaftsjahres sind Belege bis spätestens zum 30. Juni einzureichen. Sollte der ÖH FH Wien ein finanzieller Schaden durch das zu späte Einreichen

von Rechnungen erwachsen, so kann der entstandene Schaden, sofern schuldhaftes Handeln im Sinne von Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, auf die verursachende Person abgewälzt werden. Wird die Frist mutwillig überschritten, so behält sich die ÖH FH Wien vor, in Rechtsgeschäfte nicht einzutreten (nicht nach Punkt 5.7 zu genehmigen).

4. Alle Formulare und Rechnungen sind mit einer kurzen Ausgabenbegründung zu versehen. Diese hat detailgenau, nachvollziehbar und beweisbar zu sein (Datum, Personen, Name etc.). Soweit dies in Betracht kommt, müssen Fotos, Unterlagen und Belegexemplare beigelegt werden.
5. Es können ausschließlich Rechnungen beglichen werden, deren zugrunde liegendes Rechtsgeschäft für die ÖH FH Wien geleistet wurde und infolgedessen auf ihren Namen lauten. Die zusätzliche Benennung der jeweilig handelnden Kostenstelle in der Rechnungsadresse ist zulässig. Lediglich in Sonderfällen können auf Privatpersonen lautende Rechnungen übernommen werden.
6. Belegfluss: Alle Belege und Formulare können ausschließlich während der Öffnungszeiten im Office abgegeben werden. Unvollständig ausgefüllte Formulare werden nicht angenommen. Die Vollständigkeit (insbesondere die notwendigen Unterschriften) ist vom Office zu überprüfen. Der Beleg wird vom Sekretariat mit einem Posteingangsstempel versehen und gezeichnet.
 - a. Die oder der ReferentIn für Wirtschaftspolitik entscheidet über die finanzielle Bedeckbarkeit und gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden über eine Auszahlung. Die Auszahlung kann verweigert werden, wenn die in dieser Gebarungsordnung ausgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder wenn die Bestimmungen des HSG oder die Richtlinien der Kontrollkommission verletzt werden.
7. Für Bestellungen im Namen der ÖH FH Wien ist das Bestellformular vom oder von der zuständigen Kostenstellenverantwortlichen vollständig auszufüllen und dem oder der ReferentIn für Wirtschaftspolitik zur Bewilligung zuzusenden. Er entscheidet über die finanzielle Bedeckbarkeit und die Einhaltung aller relevanten Richtlinien.
 - a. Die ÖH FH Wien ersetzt auf Antrag Auslagen für Rechtsgeschäfte, die von ihren MitarbeiterInnen in eigenem Namen zugunsten der ÖH FH Wien geschlossen wurden. Dem Antrag auf Auslagenersatz/Bestellungen sind die Originalunterlagen beizulegen. Der Auslagenersatz hat bei der Abgabe zu beinhalten: Die Unterschrift der oder des Kostenstellenverantwortlichen, den Ausstellungsgrund, den Betrag, die zu belastende Kostenstelle, Datum und Ort.
8. Die ÖH FH Wien gibt auf Antrag einen Vorschuss für einen bestimmten Zweck aus. Die AntragstellerInnen sind berechtigt, die Geldmittel für den angegebenen Zweck aufzuwenden. Sie oder er geht ein persönliches Schuldverhältnis ein und verpflichtet sich, den erhaltenen Betrag innerhalb von zwei Wochen unter Nachweis der getätigten Aufwendungen durch Originalbelege abzurechnen sowie den Restbetrag zurückzuzahlen.
9. Wurde die geplante Gebarung vor Ausgabe des Vorschusses von oder von der ReferentIn für Wirtschaftspolitik genehmigt, kann die Abrechnung nur dann verweigert werden, wenn die VorschussnehmerInnen die Genehmigung in qualifizierter Weise, hinsichtlich der Art und des Umfangs der Anschaffung, verletzt hat.
10. Eigenbelege sind nur in Notfällen zu verwenden. Die Höchstgrenze für Eigenbelege sind 300,00 Euro. Die Ursache für den Eigenbeleg ist möglichst genau anzugeben. Eine entsprechende Beweisführung ist ebenfalls erforderlich. Jedes Unternehmen ist dazu verpflichtet, auf Wunsch eine

Rechnung auszustellen. Der Eigenbeleg ist von zwei weiteren Unterschriften zu bezeugen. Der Eigenbeleg kann bei Zweifelhafteit von der oder dem Vorsitzenden und der oder dem ReferentIn für Wirtschaftspolitik abgelehnt werden.

11. Der Zahlungsverkehr der ÖH FH Wien hat grundsätzlich bargeldlos zu erfolgen (§ 41 HSG). Der durchschnittliche Kassastand sollte 500,00 Euro nicht übersteigen (Richtlinie der Kontrollkommission). Für die Höhe und die Richtigkeit des Kassastandes ist die kassaführende Person verantwortlich.

7. Dienst- und Werkverträge

7.1. Bezahlte Dienstleistungen

Bezahlte Dienstleistungen können nur in Form von Dienstverträgen (Angestellte) oder Werkverträgen erbracht werden.

7.2. Dienstverträge

Der Abschluss von Dienstverträgen ist nur aufgrund eines Beschlusses der Hochschulvertretung und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kontrollkommission zulässig.

7.3. Werkverträge

Sofern Werkverträge nicht mit Unternehmen abgeschlossen werden, die eigene Geschäftsbedingungen verwenden, ist der vom Referat für Wirtschaftspolitik bestimmte Musterwerkvertrag zu verwenden. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen zulässig. Bei der Gestaltung des Musterwerkvertrags und beim Abschluss abweichender Verträge ist auf die leichte Kontrollierbarkeit der Leistungen besonders bedacht zu nehmen.

8. Fahrt- und Übernachtungskosten

8.1. Fahrtkostenvergütung

Für Fahrten im Auftrag oder im Rahmen von Tätigkeiten der ÖH FH Wien leistet diese auf Antrag eine Fahrtkostenvergütung.

8.2. Vergütungserfordernisse

Der Fahrtkostenabrechnung ist, sofern möglich, eine Einladung oder Ähnliches beizulegen. Jedenfalls ist der Grund der Reise detailliert, nachvollziehbar und beweisbar anzugeben. Für die Vergütung ist das jeweils aktuellste Refundierungsformular zur Abrechnung von KFZ-Kosten oder Kosten für den öffentlichen Verkehr vollständig ausgefüllt im Office abzugeben, die auf der Homepage der ÖH FH Wien heruntergeladen werden können. Jedenfalls anzugeben sind der Fahrtgrund (Kurzbeschreibung), das Reisedatum und die Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers. Bei KFZ-Fahrtkosten ist eine detaillierte Reiseroute inkl. Kilometerzahl, sowie die Namen der BeifahrerInnen und des oder der FahrerIn sowie deren Unterschriften beizulegen. Bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind jedenfalls die Original-Tickets beizulegen – ansonsten werden diese Reisekosten nicht refundiert.

Jedenfalls ist darauf zu achten, dass die kostengünstigste Reiseart gewählt wird, soweit diese zumutbar ist (öffentlicher Verkehr geht vor Privatverkehr). Inlandsflüge werden keinesfalls refundiert. Taxirechnungen werden grundsätzlich nicht refundiert, außer die betreffende Person kann glaubhaft begründen, dass sie keine zumutbare Alternative hatte.

8.3. Kilometersätze

Die folgenden Sätze der ÖH FH Wien sind refundierbar:

Kilometergeld für FahrerIn:	0,20 Euro pro Kilometer
-----------------------------	-------------------------

Kilometergeld für BeifahrerIn:	0,07 Euro pro Kilometer (wird an FahrerIn ausbezahlt)
Kilometergeld für Transportfahrten:	0,50 Euro pro Kilometer

8.4. Übernachtungen

Die ÖH FH Wien refundiert grundsätzlich nur dann Übernachtungskosten, wenn Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit in der ÖH FH Wien an zwei aufeinanderfolgenden Tagen jeweils einen Termin haben und dazwischen eine Nacht bleiben. Die Refundierung ist mit 85,00 Euro pro Person und Nacht gedeckelt.

9. Kooperationen

9.1. Kooperationsverträge

Bei Kooperationen (Unterstützungen mit Gegenleistungen) mit PartnerInnen außerhalb der ÖH FH Wien ist jedenfalls ein schriftlicher Kooperationsvertrag zu verfassen. Dafür ist – sofern durch die oder den VertragspartnerIn nicht anders bedungen – die Vorlage des Referats für Wirtschaftspolitik zu verwenden. Dieser hat die Leistungen der ÖH FH Wien sowie die Leistungen der KooperationspartnerInnen zu enthalten und diese – bestmöglich – wertmäßig zu beziffern. Das gilt insbesondere auch für unbare Gegengeschäfte. Die Zeichnungsberechtigung richtet sich nach der wertmäßigen Bezifferung des Kooperationsinhalts und entspricht analog den Bestimmungen des Punkt 5.2. Für getätigte oder abweichende Zusagen durch andere ÖH-MitarbeiterInnen gelten die Bestimmungen des Punkt 5.7 (falsus procurator).

10. Sponsoring

10.1. Sponsoringvertrag

Bei Sponsoring (Unterstützung ohne Gegenleistung) für PartnerInnen außerhalb der ÖH FH Wien ist jedenfalls ein schriftlicher Sponsoringvertrag zu verfassen. Dafür ist – sofern durch die oder den VertragspartnerIn nicht anders bedungen – die Vorlage des Referats für Wirtschaftspolitik zu verwenden. Dieser hat die Leistungen der ÖH FH Wien zu enthalten und diese – bestmöglich – wertmäßig zu beziffern. Die Zeichnungsberechtigung richtet sich nach der wertmäßigen Bezifferung des Sponsoringinhalts und entspricht analog den Bestimmungen des Punkt 5.2. Für getätigte oder abweichende Zusagen durch andere ÖH-MitarbeiterInnen gelten die Bestimmungen des Punkt 5.7 (falsus procurator).

11. Inventar und Inventur

11.1. Sorgfaltsgebot

Die Organe der ÖH FH Wien sind für das in ihren Räumlichkeiten befindliche Inventar verantwortlich. Sie haben ausreichend dafür Sorge zu tragen, dass dieses Inventar nicht verloren geht, gestohlen wird oder durch fahrlässige Nutzung an Wert verliert.

11.2. Anlagevermögen

Anlagevermögen (Nutzungsdauer ist größer als ein Jahr) mit einem Anschaffungswert von größer als 363,00 Euro sind in einem Anlageverzeichnis zu führen.

11.3. Gebrauchsgüter

Gebrauchsgüter mit einem Anschaffungswert von über 100,00 Euro werden nach den Richtlinien der Kontrollkommission in das Inventar der ÖH FH Wien aufgenommen und dementsprechend markiert.

12. Aufwendungen für MitarbeiterInnen

12.1. Aufwandsentschädigungen

Die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen an gewählte StudienvertreterInnen (§§ 21 und 22 Abs 1 HSG) erfolgt durch die Hochschulvertretung unter besonderer Berücksichtigung des mit dem Amt üblicherweise verbundenen Aufwands auf Antrag oder nach Anhörung der oder des Kostenstellenverantwortlichen. Sofern die Budgets der Studienvertretungen betroffen sind, bedarf die Zuerkennung ihrer Zustimmung.

12.2. Sonstige Aufwendungen für MitarbeiterInnen der Studienvertretungen

Sonstige Aufwendungen für MitarbeiterInnen der Studienvertretungen, wie MitarbeiterInnen-Essen, sind nur insoweit zulässig, als die Aufwendungen den Zielen der ÖH FH Wien förderlich sind und der Betrag von 25,00 Euro pro Person und Semester, jedoch maximal 10 Prozent vom Budget der Studienvertretungen nicht überschritten wird. Die zu diesem Zweck gekauften Mittel sind bei der Abrechnung von Kostenstellenverantwortlichen mit der Bezeichnung „12.2-Aufwendungen“ gesondert auszuweisen. Den Abrechnungen für betriebliche Bewirtungen sind jeweils eine Liste der teilnehmenden MitarbeiterInnen samt Unterschrift beizulegen.

12.3. Sonstige Aufwendungen für MitarbeiterInnen der Referate

Sonstige Aufwendungen für MitarbeiterInnen der Referate, wie MitarbeiterInnen-Essen, sind nur insoweit zulässig, als die Aufwendungen den Zielen der ÖH FH Wien förderlich sind und der Betrag von 15,00 Euro pro Person und Semester nicht überschritten wird. Die zu diesem Zweck gekauften Mittel sind bei der Abrechnung von Kostenstellenverantwortlichen mit der Bezeichnung „12.3-Aufwendungen“ gesondert auszuweisen. Die zu diesem Zweck gekauften Mittel sind bei der Abrechnung für betriebliche Bewirtungen jeweils eine Liste der teilnehmenden MitarbeiterInnen samt Unterschrift beizulegen.

12.4. Unmöglichkeit der Auszahlung

Keine Auszahlung ist möglich für private Seminare (zB Soft Skills), Getränke- und Essensrechnungen bei Seminaren, die über das Taggeld bzw. die Ausgaben für Halb- und Vollpensionen hinausgehen, und Ausgaben, die eindeutig keine Relevanz für die Tätigkeit in der ÖH FH Wien besitzen.

13. Budgetäre Fonds

13.1. Sozialfonds

Der Sozialfonds dient zur Abfederung sozialer Härtefälle von Studierenden der FH Wien der WKW. Über das dem Sozialfonds im Jahresvoranschlag zugewiesene Budget darf das Referat für Sozialpolitik entsprechend den Sozialfonds-Richtlinien verfügen.

13.2. Sonderprojektfonds

Aus dem Sonderprojektfonds sind besonders förderungswürdige Projekte von Studierenden der FH Wien der WKW zu bedienen. Über die Vergabe entscheidet die Hochschulvertretung gemäß den Sonderprojekt-Richtlinien. Die oder der Vorsitzende der ÖH FH Wien und die oder der ReferentIn für Wirtschaftspolitik entscheiden bei Gefahr im Verzug den Sonderprojekt-Richtlinien entsprechend.

14. Schlussbestimmungen

Die Gebarungsordnung ist allen Kostenstellenverantwortlichen zur Kenntnis zu bringen und von diesen an die MitarbeiterInnen weiterzuleiten. Die Gebarungsordnung ist von allen MandatarInnen zumindest um Umlaufwege zur Kenntnis zu bringen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gebarungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.